

## **ANTRAG**

### **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Für eine tierschutzgerechte, umweltschonende und flächengebundene Tierhaltung in Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für die Abschaffung des Bauprivilegs für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Nutztierhaltungsanlagen einzusetzen. § 35 Baugesetzbuch soll wie folgt geändert werden:
  - Eine Privilegierung (d. h. in § 35 Absatz 1 Nummern 1 und 4) soll nur zutreffen, wenn die Auslöseschwelle zur UVP-Vorprüfung nicht erreicht wird. Die Privilegierung ist für Anlagen aufzuheben, die eine UVP-Vorprüfung erforderlich machen.
  - Im Baugesetzbuch ist eine Ermächtigung für Kommunal- bzw. Regionalplanungsbehörden vorzusehen, damit diese entsprechend den Erfordernissen vor Ort weitergehende Einschränkungen des privilegierten Bauens im Außenbereich verbindlich festlegen können.
  - Eine Privilegierung soll nur dann möglich sein, wenn der Betrieb das zur Versorgung seiner Tiere notwendige Futter überwiegend, d. h. bei Monogastern von über 50 Prozent und bei Wiederkäuern von über 70 Prozent, auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt.
  - Um weite Gülle-, Mist- und Kottransporte zu vermeiden und einen lokalen Nährstoffkreislauf sicherzustellen, sollen neue Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nur noch unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass der anfallende Wirtschaftsdünger im eigenen oder in landwirtschaftlichen Betrieben in einem Umkreis von 20 Kilometern ausgebracht und verwertet werden kann.

- Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, sollen nicht mehr baurechtlich privilegiert sein.
  - Für Tierhaltungsanlagen im Außenbereich, die nicht unter eine Privilegierung fallen, muss zukünftig ein Bebauungsplan erstellt werden. Damit können die Kommunen ihre kommunale Planungshoheit einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung wahrnehmen und eine strengere Prüfung der Beeinträchtigung öffentlicher Belange durchführen.
  - Die Tiere müssen für eine Privilegierung tiergerecht gehalten werden. Die derzeitigen gesetzlichen Mindestvorgaben in puncto tiergerechte Haltung sind zu gering, um eine baurechtliche Privilegierung zu rechtfertigen; um diese zu erlangen, müssen deutlich höhere Standards festgelegt werden. Das bedeutet, dass Ställe mit Mindestbewegungs(frei)flächen und -ausstattung erforderlich sind, die deutlich über den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben liegen.
  - Der Viehbesatz der Betriebe darf 1,7 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich selbst genutzter zuzüglich für die Gülle- und Mistausbringung langfristig gebundener Flächen innerhalb eines 20 Kilometer-Radius um den Betrieb nicht übersteigen.
  - Weitere Bedingung für eine Privilegierung soll sein, dass die Betreiberin/der Betreiber einer geplanten Tierhaltungsanlage eine aktive Landwirtin/ein aktiver Landwirt ist; also ein fiskalisch anerkannter Landwirtschaftsbetrieb im Haupterwerb oder eine natürliche Person, die den Beruf der Landwirtin/des Landwirts im Nebenerwerb ausübt. In jedem Fall muss der Sitz des Betriebes in Mecklenburg-Vorpommern liegen. Die Betreiberin/der Betreiber darf nicht als Eigentümerin/Eigentümer, Gesellschafterin/Gesellschafter oder Kommanditeurin/Kommanditeur an einem weiteren tierhaltenden Betrieb beteiligt sein.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für strengere Regelungen zur Reduktion von Bioaerosolen, Ammoniak, Stäuben und Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen einzusetzen, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den Folgen der industriellen Tierhaltungsanlagen auf die natürlichen Ressourcen und das Klima gerecht werden. Dafür sind eine Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Überarbeitungen der Bundes-Immissionsschutzverordnungen, insbesondere der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung, unabdingbar. Das Land verstärkt in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und dem Bund die Erforschung der Gesundheitsgefahren durch Tierhaltungsanlagen und Hintergrundbelastung, insbesondere im Hinblick auf Bioaerosole.
3. Das Land setzt sich im Rahmen der EG-Richtlinie über nationale Emissionshöchstgrenzen, bei der eine Obergrenze für Ammoniakemissionen festgelegt wurde und Deutschland eine Obergrenze in Höhe von 550.000 Tonnen Ammoniak pro Jahr nicht überschreiten darf, für die Einhaltung der Höchstmengen des Ammoniakausstoßes gemäß den EU-Vorgaben ein und sichert dies durch geeignete Vorgaben an die Landkreise und Immissionsschutzbehörden [wie z. B. regionalisierte Tierbestandsobergrenzen und Beschränkung von weiteren Stallbaugenehmigungen; Verpflichtung zum Einbau von Filtern, Güllennachweisflächen unter Berücksichtigung der kritischen Ausbringungsmengen von Nährstoffen (*critical loads*)].

4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für die Überarbeitung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit dem Ziel der tiergerechten Haltung von Nutztieren und für ein einheitliches verpflichtendes Tierschutzlabel einzusetzen, das artgerechte Haltungsformen kennzeichnet. Durch eine eindeutige Kennzeichnung können Verbraucherinnen und Verbraucher auch bei Produkten mit tierischen Bestandteilen erkennen, aus welcher Haltungsform die Zutaten stammen und wie sie erzeugt wurden.
5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ein Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine zu erarbeiten und dem Landtag vorzulegen. Mit diesem Gesetz soll anerkannten Tierschutzvereinen ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden, damit sie die Interessen der Tiere als deren Treuhänder nicht nur aussprechen, sondern erforderlichenfalls auch vor Gericht geltend machen und einklagen können.
6. Die Landesregierung erarbeitet einen Landesplan zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung und erstellt jährlich einen Bericht zum Antibiotikaeinsatz, um gemeinsam mit den anderen Ländern, den Landesplan zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes zu vervollkommen, diesen fortlaufend zu evaluieren und weiter zu entwickeln.
7. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beendet als Gesellschafter der Landgesellschaft M-V mbH und der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH, deren Engagement als planende Institutionen für Tierhaltungsanlagen.
8. Die Landesregierung erarbeitet zur Verbesserung der Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen einen Leitfaden für die korrekte Durchführung dieser Genehmigungsverfahren sowie über den bestverfügbaren Stand der Technik und sichert durch Qualifizierung der Mitarbeiter der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, dass sowohl die immissionsschutzrechtlichen, wie auch die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen für den Brandschutz nach Landesbauordnung, durch die Vorhabens-träger vorschriftsgemäß bearbeitet und die entsprechenden technischen Anlagen nachgewiesen werden.
9. Die Landesregierung berücksichtigt die raumbedeutsame Wirkung von Tierhaltungsanlagen bei der Neufassung des Landesraumentwicklungsprogramms und wirbt in den Regionalen Planungsverbänden für die Einführung von „Eignungsgebieten für die Tierhaltung“ als konkretisierende Kategorie der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. Bei der Planung von Tierhaltungsanlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist bzw. die die Schwelle für die Vorprüfung auf UVP-Pflichtigkeit erreichen, führt die Landesregierung ein obligatorisches Raumordnungsverfahren ein.
10. Die Landesregierung setzt sich für eine verstärkte und frühzeitige Bürger- und Verbändebeteiligung bei der Planung von Tierhaltungsanlagen ein.

11. Die Landesregierung erkennt die Planung, den Bau und die Erweiterung von immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutztierhaltungsanlagen nicht weiter als förderfähig an.
12. Die Landesregierung fördert die Biodiversität bzw. die genetische Vielfalt in der Tierhaltung durch die Förderung alter Haustierrassen.
13. Die Landesregierung befördert die wissenschaftliche Analyse zur Frage, wie sich die heutige Landwirtschaft und die gewerbliche Tierhaltung auf dörfliche Sozialsysteme auswirken.
14. Die Landesregierung berichtet dem Landtag kurzfristig über die bisherigen Arbeitsergebnisse der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft „Landwirtschaftliche Erzeugung und Markt“, die im Auftrag der Agrarministerkonferenz zu Fragen und Problemen bei der Nutztierhaltung in Deutschland Lösungsvorschläge erarbeitet.

**Jürgen Suhr und Fraktion**

**Begründung:**

Die expandierende intensive Nutztierhaltung und ihre Auswirkungen kollidieren in wachsendem Maße mit den rechtlich fixierten Verpflichtungen, öffentliche Güter, z. B. den Boden, das Trinkwasser, die menschliche Gesundheit zu schützen und den Tierschutz im Rahmen der Nutztierhaltung zu gewährleisten. Aus diesen Gründen führt diese Form der Agrarindustrie zu wachsenden Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung. Wachsende Teile der Bevölkerung in den ländlichen Räumen sehen sich durch die Intensivtierhaltung in ihrer Lebensqualität eingeschränkt. Sie befürchten negative Umweltauswirkungen, Geruchsbelästigung oder gar gesundheitliche Risiken. Zudem kollidiert die Expansion der intensiven Tierhaltung mit dem selbstgesteckten Landesziel, Gesundheitsland Nr. 1 in Deutschland zu werden. Auch unter Tierschutzaspekten ist die intensive Tierhaltung sehr umstritten. Dies führt zu Konflikten in den betroffenen Kommunen. Letztlich ist durch die extrem starke Zunahme von Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung der ländliche Raum in seiner Entwicklung gefährdet.

**Zu Ziffer 1**

Tierhaltungsanlagen gelten nach dem Baugesetzbuch immer noch per se als privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich. Privilegierte Bauvorhaben sind Vorhaben, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und die trotzdem außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) zulässig sind. Die Privilegierten Bauvorhaben stellen damit eine Ausnahme vom Grundsatz des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dar, der dazu dient, den Außenbereich vor baulicher oder sonstiger Inanspruchnahme und Zersiedelung zu schützen. Es lässt sich nicht abstreiten, dass Tierhaltungsanlagen ab einer bestimmten Größe öffentlichen Belangen, wie der Sicherung eines sauberen Trinkwassers, entgegenstehen. Die Immissionen durch Gestank und schädliche Keime (Bioaerosole), die Belastung unseres Trinkwassers durch die ausgebrachte Gülle mit den Inhaltsstoffen wie Antibiotika, Hormonen und Toxinen stellen eine erhebliche Belastung unserer Umwelt dar. Insofern muss eine Privilegierung derartiger Anlagen hinterfragt werden. Auch mit dem derzeit öffentlich diskutierten Entwurf der Bundesregierung eines überarbeiteten Baugesetzbuchs wird § 35 Absatz 1 Nummer 4 zu großzügig ausgelegt. Die Bindung der Privilegierung von Tierhaltungsanlagen an die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, kann jedoch durch die gewerblichen Tierhalter umgangen werden: Die geplanten Ställe brauchen die Bestandsgrößen, die die UVP-Pflicht auslösen, nur geringfügig zu unterschreiten. Städte und Gemeinde benötigen mit dem Baugesetzbuch ausreichende Möglichkeiten, auf die Standorte für Tierhaltungsanlagen steuernd einzuwirken. Die von der Kommunalverfassung garantierte Planungshoheit der Gemeinden muss auch im Bereich der Intensivtierhaltung greifen. Derzeit führt die seitens der Rechtsprechung akzeptierte Privilegierung der Betriebe regelmäßig zu einem Genehmigungsanspruch, sofern die immissionsrechtlichen Anforderungen an die Anlagen erfüllt sind. Für eine darüber hinausgehende, am Vorsorgeprinzip orientierte gemeindliche Steuerung und die Berücksichtigung städtebaulicher, landschaftsplanerischer und raumordnerischer Belange bietet das Genehmigungsverfahren keine ausreichenden Anknüpfungspunkte.

**Zu Ziffer 2**

Die Weiterentwicklung emissionsarmer und tierfreundlicher Haltungssysteme ist nach Auffassung zahlreicher Expertinnen und Experten, so auch von Tiermedizinerinnen und -medizinern, notwendig. Nutztierställe insbesondere in der Mast sind eine erhebliche Quelle für Bioaerosole (Bakterien wie Staphylokokken, Staub, Endotoxine, Schimmelpilze u. a.), die mit der Stallabluft in die Umgebung abgegeben werden. Dabei gibt es eine starke Abhängigkeit der Keimemissionen vom Tierbesatz. Die höchsten Emissionen werden in den beiden letzten Wochen der Nutztiermast erreicht (*Beurteilung von Bioaerosol-Emissionen und -Immissionen aus der Tierhaltung; J. Hartung; Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover*).

Durch angepasste Haltungsformen müssen Luftschadstoffe, u.a. Bioaerosole, gar nicht erst in dem derzeitigen hohen Maß entstehen. Eine Verbesserung der Luftqualität und Reduktion der Bioaerosolfreisetzung im Stall würde die Tiergesundheit und den Tierschutz fördern, den im Stall arbeitenden Menschen und durch die Minderung der Bioaerosol-Emissionen auch den Anwohner schützen. Den notwendigen Rahmen sollte dafür u.a. ein überarbeitetes Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bieten, dessen Anforderungen derzeit nicht ausreichen, um emissionsarme Haltungssysteme zu garantieren.

So existieren derzeit beispielsweise im BImSchG und in der TA-Luft keine Grenzwerte für die Außenluft von Tierhaltungsanlagen, obwohl durch verschiedene wissenschaftliche Arbeiten die Ausbreitung multiresistenter Keime [z. B. multiresistente *Staphylococcus aureus* (MRSA)] und anderer Bioaerosole im Bereich angrenzender Wohnlagen nachgewiesen wurde. *Staphylococcus aureus* (*S. aureus*) ist einer der häufigsten und wichtigsten Erreger von bakteriellen Infektionen. Ein besonderer Pathogenitätsfaktor von *S. aureus* ist das Pantone-Valentine Leukozidin (PVL), ein Toxin, das bei Menschen schwere Gesundheitsschäden bewirken kann. *S. aureus* Stämme mit dem Pathogenitätsfaktor PVL sind besonders ansteckend. Die potenziell größte MRSA-Quelle in der Landwirtschaft ist die Geflügelmast (*Massentierhaltung - MRSA aus umwelthygienischer Sicht; VIII. Umweltmedizinisches Symposium Mecklenburg-Vorpommern 05.05.2012; Dr. Ch. Baudisch, LAGuS M-V*). Als weitere Anpassungen des BImSchG sind bessere Abstandsregelungen, die Pflicht eines Keimgutachtens und Geruchs- und Keimfilter nach dem neuesten Stand der Technik zu fordern. In seinem Beschluss vom 14. Januar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass jeder Genehmigungsinhaber einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in gewissem Umfang nachträglich verschärfte Anforderungen hinzunehmen habe. Daher können auch Bestandsanlagen mittels Bioaerosolverbreitungsgutachten überprüft und - wenn nötig - verpflichtet werden, Filteranlagen, die zur Reduzierung des Ausstoßes von Bioaerosolen beitragen, nachzurüsten.

### Zu Ziffer 3

Nach Zahlen der Bundesregierung aus dem Jahr 2010 beträgt der Anteil der Landwirtschaft an den Ammoniak-Emissionen in Deutschland 93,88 Prozent. Bei den Ammoniak-Emissionen in der Landwirtschaft nehmen wiederum die Emissionen aus der Tierhaltung mit 81,7 Prozent den größten Anteil ein. Die Hauptlast trägt die Rinderhaltung mit 50 %, gefolgt von der Schweinehaltung mit 22 %. Die Tatsache, dass etwa 96 % der Ammoniak-Emissionen in den Tierställen sowie bei der Ausbringung und Lagerung von Gülle, Jauche oder Festmist entstehen, verdeutlicht, dass die hohen Ammoniak-Emissionen ein Problem intensiver Tierhaltung sind.

Mecklenburg-Vorpommern trägt mit einem Anteil von 6,5 Prozent (2008) zu den deutschlandweit auftretenden landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen bei (Vergleich Niedersachsen 24,3 Prozent), wobei die Zahl aufgrund zahlreicher Tierhaltungsgrößenanlagen inzwischen höher liegen dürfte.

Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft verursachen Umweltschäden. U. a. wird Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und besonders seine in der Luft gebildeten Ammoniumsalze weiträumig verfrachtet und wirken versauernd auf Böden. Dies ist insbesondere kritisch für Waldökosysteme. Zudem belastet Ammoniak naturnahe, nährstoffarme Flächen (Gewässer, Moore, Wälder) mit zu viel Stickstoff und führt dort zur Überdüngung (Eutrophierung). Ammoniak und Ammonium sind außerdem wesentliche Vorläufersubstanzen für die Bildung von gesundheitsschädlichem Feinstaub.

Bereits 1999 unterzeichnete die Bundesregierung das UN/ECE-Protokoll, auch als Göteborg-Protokoll bekannt, und verpflichtete sich damit, die Ammoniak-Emissionen zu reduzieren. Zur Verringerung der Emissionen hat die Europäische Kommission im Jahr 2001 die sog. NEC-Richtlinie (National Emission Ceilings RL 2001/81/EG) verabschiedet. Mit dieser Richtlinie wurden nationale Obergrenzen (Höchstmengen) für Emissionen bestimmter Luftschadstoffe festgelegt, zu erreichen bis zum Jahr 2010. Die deutschen Ammoniak-Emissionen sollten demnach auf 550.000 Tonnen pro Jahr gesenkt werden. Zwar lagen die gesamten Ammoniak-Emissionen Deutschlands nach Angaben des Umweltbundesamtes im Jahr 2010 mit 547.700 Tonnen erstmals unter dieser Obergrenze, doch stieg der Anteil der Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft von 92,12 Prozent im Jahr 2002 auf 93,88 Prozent im Jahr 2010 weiter an. (Quelle: Umweltbundesamt, <http://www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de/umweltdaten/public/theme.do?nodeIdent=3574>). Auch ist der Anteil der Ammoniak-Emissionen aus der Tierhaltung am Gesamt-Ammoniakausstoß der Landwirtschaft nicht geringer geworden (2002: 85,56 Prozent; 2010: 86,13 Prozent). Weitere Anstrengungen zur deutlichen Minderung der Ammoniak-Emissionen aus der Tierhaltung sind also notwendig.

**Zu Ziffer 4**

Durch die Staatszielbestimmung in Artikel 20a Grundgesetz ist der Tierschutz bereits vor 10 Jahren zum Rechtsgut mit Verfassungsrang geworden. Zehn Jahre nach Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel im Grundgesetz müssen nun endlich Konsequenzen für die landwirtschaftliche Tierhaltung gezogen werden. Denn noch immer wird das Wohl der Tiere wirtschaftlichen Interessen untergeordnet. Zukünftig sollten nur noch solche Haltungen zugelassen werden, in denen die Tiere tiergerecht leben können. Dabei muss vor allem den Grundbedürfnissen der Tiere nach Ruhe, Bewegung, Beschäftigung und Nahrung Rechnung getragen werden. Für jede Tierart muss dazu eine Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung erlassen werden, die ausreichend Platz, Auslauf und Licht sowie artgerechtes Futter vorschreibt und somit gute Haltungsbedingungen für die Tiere schafft. Die gängige Praxis, Tiere an die Haltungssysteme anzupassen, muss beendet werden. Teilamputation der Schnäbel beim Geflügel, Enthornung bei Rindern und das Schwanzkupieren und Zahnkneifen bei Schweinen müssen mit einem erneuerten Tierschutzgesetz verboten werden. Die Kastration von Ferkeln darf nur noch mit Betäubung zulässig sein.

Ein Tierschutzlabel ist ein dringend notwendiges Steuerungsinstrument für mehr artgerechte Tierhaltung. Verbraucherinnen und Verbraucher können sich anhand eines solchen Labels für die Unterstützung artgerechter Tierhaltung entscheiden. Verbraucherinformation und -beratung, die bewusste Konsumentenentscheidung und die steuernde Kraft des Marktes können mit einem solchen Label eine neue Dynamik zugunsten tiergerechter Haltungssysteme auslösen. Erste Ansätze hat der Deutsche Tierschutzbund e. V. entwickelt.

**Zu Ziffer 5**

Mit der Vorlage eines Gesetzes, das Tierschutzvereinen ein Klagerecht einräumt, soll das Ungleichgewicht der Kräfte abgebaut werden, das gegenwärtig im Verhältnis zwischen den Haltern von Nutz-, Heim-, Versuchs- und sonstigen dem Tierschutzgesetz unterfallenden Tieren (Tierhalter) und Tieren besteht. Derzeit kann nur gegen „zu viel“ Tierschutz geklagt werden (nämlich vonseiten der Tierhalter), nicht aber auch gegen „zu wenig“ Tierschutz (vonseiten der Tierschutzvereine). Tiere auch über das Institut des Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereine zu schützen entspricht den Staatszielbestimmungen zum Tierschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes und in Artikel 12 Absatz 1 der Landesverfassung.

Das Gesetz sollte die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Rechtsbehelfen anerkannter Tierschutzvereine gegenüber Verwaltungsakten der Behörden von Mecklenburg-Vorpommern mit Bezug zum Tierschutz und die rechtlichen Grundlagen zur Mitwirkung anerkannter Vereine bei tierschutzrelevanten Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren schaffen. Befürchtungen, dass die tierschutzrechtliche Verbandsklage zu einem erheblichen Anstieg verwaltungsgerichtlicher Verfahren und damit zu einer zusätzlichen Belastung der Gerichte führen könnte, sind unbegründet. Anhaltspunkte dafür, dass anerkannte Tierschutzvereinigungen und Stiftungen das Verbandsklagerecht weniger verantwortungsvoll handhaben könnten als, z. B. die Naturschutzorganisationen, gibt es nicht. Durch entsprechende Mitwirkungsbefugnisse können die anerkannten Vereinigungen und Stiftungen sogar zu einer Entlastung der Verwaltungsgerichte beitragen, indem sie ihren Sachverstand frühzeitig in das Verwaltungsverfahren einbringen und so „als Verwaltungshelfer“ an der vollständigen Berücksichtigung der entscheidungserheblichen Gemeinwohlbelange mitwirken.



## Zu Ziffer 6

Die Freisetzung von multiresistenten Keimen aus Tierhaltungsanlagen ist nicht nur eine Aufgabe besserer Luftreinhaltung. Ebenso müssen die Ursachen für die Entstehung dieser Keime bekämpft werden. Eine der wesentlichen Ursachen ist die starke Gabe von Antibiotika in der industriellen Tierhaltung. Im Jahr 2011 wurden 1.734 Tonnen Antibiotika von der pharmazeutischen Industrie an Tierärzte abgegeben, das ist 40mal mehr, als in der Humanmedizin zum Einsatz kam! (Zum Vergleich: 1997 kamen deutschlandweit noch 743 Tonnen Antibiotika zum Einsatz.) Wissenschaftler der Universität Uppsala (Schweden) haben 2011 zum Zusammenhang Antibiotikagabe und Entstehung multiresistenter Keime eine Studie mit besorgniserregenden Ergebnissen veröffentlicht: Demnach können bereits kleinste Mengen von Antibiotikarückständen in Nahrungsmitteln die Verbreitung resistenter Erreger fördern. Die Grenzwerte, die in Schweden für diese Rückstände gelten, liegen deutlich unter denen, die in Deutschland zugelassen sind (aus *„Wieso Antibiotika uns in die Krise treiben“*, in der Tageszeitung *„Die Welt“* vom 23.09.2012). Die Studie zeigte, dass ein Großteil der in den Ställen eingesetzten Antibiotika über die Exkremente der Tiere in den Boden und die Gewässer gelangt und dort noch lange aktiv ist. Die Bakterien kommen also auf vielfältige Weise in der Umwelt mit den Antibiotika in Kontakt und können Resistenzen ausbilden. Zahlreiche Studien zum Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung haben den politischen Handlungsdruck ansteigen lassen (z. B. *Evaluierung des Antibiotikaeinsatzes in der Hähnchenhaltung*; Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2012). Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Minderung der Antibiotikagaben sind allerdings nicht ausreichend. Mit der aktuell vorgelegten Novelle des Arzneimittelgesetzes gibt es im Kampf gegen den Antibiotika-Missbrauch in der Tierhaltung keinen entscheidenden Durchbruch. Die Erfassung der Häufigkeit des Antibiotika-Einsatzes in der Tierhaltung reicht bei weitem nicht aus. Erfasst werden muss außerdem die Dosis der eingesetzten Wirkstoffe. Zudem fehlen absolute Senkungsziele, wie es sie bereits in den Niederlanden und in Dänemark gibt.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern sollte über den Bundesrat für Änderungen des Entwurfs eines geänderten Arzneimittelgesetzes eintreten, mit deren Hilfe die Verabreichung von Antibiotika deutlich eingeschränkt wird. Dazu gehört, dass die bisherige Praxis der Abgabe von Antibiotika durch Tierärzte geändert wird. Aktuell genießen Tierärzte absolute Therapiefreiheit, das heißt, sie können im Rahmen der geltenden Gesetze Arzneimittel bei Tieren nach ihrer individuellen Einschätzung verschreiben, verkaufen, auf andere Tierarten (als jene, für die das Medikament entwickelt wurde) umwidmen, dosieren und wechseln.

Um die Praxis zu ändern ist es u. a. notwendig, die freiwilligen „Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln“ der Bundestierärztekammer per Ermächtigung künftig in den Stand verpflichtender Leitlinien für die tierärztliche Praxis zu erheben. Ein dafür geeignetes Instrument wäre die Anpassung der „Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)“. Auf diese Weise können den zuständigen Behörden bei konkreten Verstößen und groben Missständen (z. B. unsachgemäße Umwidmungen im großen Stil oder auffällige Verschreibungen und mehrfache Wechsel von Antibiotika-Wirkstoffen ohne vorhergehenden Erregertest) Sanktionsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden.

Auf Landesebene hat das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Hilfe der Förderpolitik Steuerungsmöglichkeiten, um den Antibiotikaeinsatz zu reduzieren. Nicht-tiergerechte Haltungssysteme sollten grundsätzlich nicht mehr finanziell gefördert werden. Damit wäre der erste Schritt zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes getan, denn Antibiotika werden vorrangig in Systemen der industriellen Tierhaltung verabreicht.

Ein jährlicher Bericht der Landesregierung zur Entwicklung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung würde die Bemühungen, den Antibiotikaeinsatz zu senken, nachvollziehbar machen.

### **Zu Ziffer 7**

Es ist aus Genehmigungsanträgen bekannt, dass die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH als Planer für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, z. B. für die derzeit in Errichtung befindliche Sauen- und Biogasanlage Alt-Tellin, agiert. Auch die LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH wurde, z. B. von der Schweinezucht Alt Tellin GmbH, beauftragt, die Antragsunterlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen zu erarbeiten. *„Die Unternehmensberater/innen der LMS Landwirtschaftsberatung Mecklenburg-Vorpommern/Schleswig-Holstein GmbH haben im Jahr 2010 insgesamt 57 Antrags- und Bewilligungsverfahren gemäß der AFP-Förderrichtlinie (Agrarinvestitionsförderprogramm) mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von 19,4 Mio. Euro vorbereitet und begleitet. Zuschüsse in Höhe von rund 5,5 Mio. Euro wurden für unsere Kunden beantragt und bewilligt“* (LMS-aktuell Nr. 1/2011). Bei beiden Gesellschaften, bei der Landgesellschaft und der LMS Landwirtschaftsberatung, tritt das Land Mecklenburg-Vorpommern als Gesellschafter auf.

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen das seit 1991 Maßnahmen zur Siedlung, zur Agrarstrukturverbesserung und zur Regionalentwicklung durchführt. Ihr umfassendes Dienstleistungsangebot trägt nach eigenen Aussagen maßgeblich zur nachhaltigen und damit zur ökonomischen, ökologischen und soziokulturellen Entwicklung im ländlichen Raum bei. Die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft definiert sich in Deutschland aus § 52 Abgabenordnung (AO): *„Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“*

Indem die benannten Gesellschaften für die Investoren tätig werden, die in Mecklenburg-Vorpommern Tierhaltungsanlagen errichten wollen, werden die Ziele der Gemeinnützigkeit missachtet. Zudem betätigen sich die Gesellschaften - beides öffentlich finanzierte Unternehmen - als Wettbewerber im Markt der planerischen Dienstleistungen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt damit gewerbliche Tierhaltung nicht nur über das AFP, sondern setzt aktiv Beratungs- und Planungs-Know-How für die Ansiedlung dieser Form der Tierhaltung ein. Da es nicht Aufgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein sollte, eine Art Rundumbetreuung für umweltschädigende Tierhaltungsformen zu bieten, ist eine solche Praxis einzustellen.

**Zu Ziffer 8**

Die Qualität der Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen ist stark verbesserungswürdig. Dies leitet sich aus der Analyse von Umweltverbänden ab, die in den Verfahren agieren und im Zuge von juristischen Überprüfungen immer wieder zahlreiche Mängel feststellen müssen. Ein besonderes Defizit besteht im Bereich der Luftreinhaltung und des Brandschutzes. Gutachten haben gezeigt [z. B. *„Rettung von Schweinen im Fall von Stallbränden“*, Prof. Dr. Bernhard Hörning, Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) im Auftrag des Deutschen Tierschutzbundes e. V. und des BUND, 2012), dass die Auswirkungen von Stallbränden völlig unterschätzt werden. Obwohl nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern im Brandfall eine Rettung aller Tiere gewährleistet sein muss, sieht die Realität gegenteilig aus. In den letzten Jahren starben in Deutschland bei rund 50 Stallbränden mehr als 15.000 Tiere. Für eine wirksame Verbesserung des Brandschutzes bedarf es der konsequenten Durchsetzung des bestverfügbaren Standes der Technik durch die Genehmigungsbehörden. Um Schweine im Brandfall überhaupt retten zu können, sind zudem Tierzahlobergrenzen sowie veränderte Haltungssysteme notwendig.

**Zu Ziffer 9**

Tierhaltungsanlagen sind raumbedeutsame Anlagen, die sowohl durch die Baukörper, durch Verkehrsbelastung als auch durch Emissionen in vielfältiger Weise auf öffentliche Schutzgüter einwirken. Raumbedeutsam sind Maßnahmen, wenn sie die Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen. Das dürfte bei Tierhaltungsanlagen regelmäßig der Fall sein, wenn man davon ausgeht, dass zu den Zielen der Raumordnung der Schutz von Natur und Umwelt, oder auch der Erholungsfunktion gehören. Das Anerkennen dieser raumbedeutsamen Wirkungen von Tierhaltungsanlagen führt in den letzten Jahren vermehrt zu dem Wunsch, die Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Verfahrensablauf bereits auf der Ebene der Raumordnung zu regeln. Dies soll Konflikte mit anderen raumordnerisch definierten Entwicklungszielen der Landschaft reduzieren. Zwar sind bereits jetzt in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Grundsätze formuliert, die dem Schutz des landschaftlichen Freiraums, der Sicherung der Erholungsfunktion und der Bewahrung des Naturschutzwertes der Landschaft dienen sollen, doch zeigt die Erfahrung, dass diese landesplanerischen Festlegungen keine Auswirkung auf die Genehmigungspraxis haben.

So wird an dieser Stelle angeregt, in Raumentwicklungsprogrammen ähnlich den Wind-eignungsgebieten nach § 8 Absatz 7 Ziffer 3 die Kategorie „Eignungsgebiet Tierhaltungsanlagen“ einzuführen und bei deren Ausweisung unter größtmöglicher Beteiligung der Öffentlichkeit vorzugehen. Eignungsgebiete sind Gebiete in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind.

**Zu Ziffer 10**

Das Genehmigungsverfahren für die Neuerrichtung einer Tierhaltungsanlage, die nach dem BImSchG einer Genehmigung bedarf, ist nicht in jedem Fall öffentlich. So wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei Verfahren durchgeführt, die in Spalte 1 im Anhang zur 4.BImSchV aufgeführt sind. Die Beteiligung der Öffentlichkeit bedeutet, dass der Antrag auf eine Genehmigung öffentlich bekanntgemacht wird und die Gelegenheit besteht, bei der Genehmigungsbehörde Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Für bestimmte Neuanlagen ist das Genehmigungsverfahren allerdings nicht öffentlich (vgl. Spalte 2 im Anhang zur 4. BImSchV). Auch bei der Änderung einer bestehenden Anlage kann der Antragsteller unter gewissen Voraussetzungen beantragen, das Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Änderungsgenehmigungen gemäß § 15 BImSchG sind durch das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren (BGBl. S.1498) vom 9.10.1996 völlig neu und äußerst unternehmerfreundlich gestaltet worden. Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage nur dann noch einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Eine öffentliche Bekanntmachung und damit die Öffentlichkeitsbeteiligung entfällt, wenn dies - was der Regelfall sein dürfte - der Anlagenbetreiber beantragt. Damit ist der Einstieg in ein bloßes Anzeigeverfahren, in dem die Behörde einen wesentlichen Teil ihrer Kompetenzen abgibt, erreicht worden. Bürgerbeteiligung wird auf diese Weise ebenfalls ausgeschlossen.

Beteiligungsrechte von Bürgern in allen Zulassungsverfahren für Tierhaltungsverfahren nach BImSchG sind jedoch notwendig, weil

1. die Verwaltung und der Investor mit der Sichtweise von Dritten konfrontiert werden, was dazu führt, dass das Vorhaben auch aus einer anderen Perspektive beurteilt und das Vorhaben im Verfahren genauer geprüft wird,
2. Bürger in diesen Verfahren bestimmte Veränderungen des Vorhabens oder Umweltauflagen gegenüber dem Investor erreichen können,
3. spätere gerichtliche Ansprüche für Bürger oder auch Umweltverbänden sich nur über die Beteiligung in den Zulassungsverfahren sichern lassen.

*(nach Zschiesche, Michael: „Einmischen - Erläuterung rechtlicher Wege der Bürgerbeteiligung im Umweltschutz“, UfU, 2008).*

Deshalb ist es notwendig, die Zugangshürden für Bürgerbeteiligung zu senken und aktiv dafür zu sorgen, dass sich Bürgerinnen und Bürger kompetent und engagiert in BImSchG-Verfahren einbringen können. Dafür sind neue Regelungen im BImSchG und im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) auf Bundesebene notwendig. Auch müssen Rechtsbehelfe sogenannter Ad-hoc-Bürgerinitiativen gegen immissionsschutzrechtliche Entscheidungen ermöglicht werden. Derzeit muss eine Bürgerinitiative nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) mindestens drei Jahre bestehen.

## Zu Ziffer 11

Die Errichtung von Tierhaltungsanlagen wird in Mecklenburg-Vorpommern unter bestimmten Voraussetzungen durch die Landesregierung gefördert. Mit dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) erhalten Betriebe, die in Tierhaltungsanlagen investieren wollen, eine Förderung von bis zu 25 Prozent der Investitionskosten (bei zertifizierten Ökobetrieben bis zu 30 Prozent). Dabei ist die Höhe des förderfähigen Investitionsvolumens auf maximal 1,5 Millionen Euro begrenzt. Dies bedeutet eine Förderhöhe (bei 25 Prozent der Investitionskosten) von 375.000 Euro pro Betrieb bzw. 450.000 Euro (bei 30 Prozent der Investitionskosten).

Auch die überarbeiteten Förderkriterien des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Tierhaltungsanlagen vom März 2012 können grundsätzliche Probleme nicht abstellen: Sowohl um die notwendigen Prüfschwellen laut Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zu umgehen, als auch um die maximale Förderhöhe auszureizen, erfolgen bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen künstliche Betriebsteilungen. Beispiel sind hier drei Betriebe, die im Jahr 2011 zeitgleich und mit gleicher Postanschrift Tierhaltungsanlagen im Umfeld der Gemeinden Käselin, Fincken, Knüppeldamm (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) in einem Radius von 2 bis 3 Kilometer beantragten:

- Junghennenaufzucht M-V GmbH, Dorfstraße 23, 17209 Knüppeldamm (39.900 Tierplätze)
- Freilandbetrieb Fincken GmbH, Dorfstraße 23, 17209 Knüppeldamm (39.900 Tierplätze)
- Freilandbetrieb Knüppeldamm GmbH, Dorfstraße 23, 17209 Knüppeldamm (39.900 Tierplätze).

Insgesamt sollen also an einem Standort (nur wenige Kilometer Abstand zwischen den Anlagen) 119.700 Tierplätze für Junghennen etabliert werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde jedoch nicht durchgeführt, obwohl die summarischen Wirkungen der Anlagen geeignet sind, Umweltschäden hervorzurufen. Eine solche Vorgehensweise muss künftig unterbunden werden.

Im derzeitigen überarbeiteten Fördermodus des AFP wurden zusätzlich bestimmte Kriterien definiert, so z.B. zu den Tierbestandsobergrenzen in Relation zur Betriebsfläche. Wenn ein Landwirt AFP-Mittel erhalten will, dann darf der Viehbesatz seines Betriebes nicht über 2 Großvieheinheiten pro Hektar liegen (1GV/ha = 1 Rind/ha oder 7,7 Mastschweine/ha oder 3 Sauen/ha oder 333,3 Legehennen/ha). Wenn überhaupt, wären hier 1,7 GV/ha anzusetzen. Dies ist jene Besatzdichte, die - noch etwas über dem Wert von 1,4 GV/ha (für eine extensiven Nutzung von Grünlandbeständen) liegend - fachlich anerkannt und angesichts der Nährstoffüberlastung der Agrarlandschaft auch für Mecklenburg-Vorpommern angezeigt ist.

Im Ergebnis einer Gesamtbetrachtung muss konstatiert werden: Für konventionelle und nicht-tiergerechte Haltung von Nutztieren darf es keine finanzielle Förderung aus öffentlichen Mitteln geben. Zu groß sind die gesamtgesellschaftlichen Lasten, die beispielsweise durch konzentrierte Stickstoffausträge und Medikamentenrückstände in den Gewässern und im Grundwasser zu schultern und zu sanieren sind. Insgesamt sind die Förderbedingungen des Landes noch weit von der Förderung tiergerechter Nutztierhaltung entfernt, die den Tieren den notwendigen Respekt entgegen bringen und die eine entsprechend hohe Beschäftigung im ländlichen Raum ermöglicht.

**Zu Ziffer 12**

Intensive Tierhaltung gefährdet die Biodiversität. Vorrangig werden Hybride, die positive Eigenschaften der Vater- und Mutterlinien verbinden, und Hochleistungsrassen eingesetzt. Der Austausch des genetischen Materials erfolgt hauptsächlich über Spermahandel aber auch über Zuchtviehverkauf international. Zuchtinteressierte Personen oder Unternehmen können aus den am Markt verfügbaren Hybriden keine neuen Linien entwickeln, da nur die „Endprodukte“ und nicht die eigentlichen Zucht-Tiere der Hybrid-Linien gehandelt werden. Zudem liegt das spezielle Know-How um die Linien (Zuchtprogramme) allein bei wenigen Zuchtkonzernen.

Mit der einseitigen Selektion der Tiere auf Hochleistung ist eine weitgehende Anpassung der Tiere - an weitgehend konstante - Stallhaltungsbedingungen verbunden. In diesem System wird weiter auf Leistungssteigerung selektiert. Frühreife, maximale tägliche Zunahmen, extremes Wachstum einzelner Muskelpartien, hohe Milchleistungen bei Rindern, Legelinien und Mastlinien bei Hühnern u. v. m. stehen dabei im Fokus. Diese problematischen Zuchtziele führen zu Krankheits- und Stressanfälligkeit, reduzierter Fruchtbarkeit und mangelnder Freilandtauglichkeit.

Kühe der Rasse ‚Schwarzbunte Holstein Friesian‘ sind so sehr auf Milchleistung selektiert, dass sie mehr Milch geben und damit mehr Energie verlieren, als sie gleichzeitig durch artgerechtes Futter aufnehmen können. Die Menge des deshalb verabreichten energiereichen Kraftfutters und der Mangel an Raufutter lösen häufig Stoffwechselstörungen aus. Die Milchleistung pro Kuh und Jahr konnte in der BRD seit den 50er-Jahren um ca. 50 % auf über 10.000 Liter gesteigert werden. Gleichzeitig nahmen Euterentzündungen, Bein- und Klauenschäden und Fruchtbarkeitsstörungen um ein Vielfaches zu (Augsten 2002). Die züchterische Selektion von Kühen auf hohe Milchleistungen kann zudem ihr Immunsystem schwächen (vgl. Kalm 1997 sowie Müller, M. 1998). Nur durch den Einsatz von Biotechniken war es möglich, die durchschnittlichen und maximalen Leistungen der Tiere in diesem Ausmaß zu erhöhen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Hühnern. Fast alle bei uns erhältlichen Geflügelprodukte stammen nicht von Rasse-Hühnern, sondern von Hybrid-Linien. Jahrzehntelange Selektion auf Hochleistung bedingt Gesundheits- und Verhaltensprobleme. Statt diese züchterisch zu beheben, werden die ökonomischen Probleme durch Manipulationen (Schnabelkupieren) und weiteren Einschränkungen (Abdunklung) für die Tiere begrenzt. Folge der Züchtung auf Lege-Linien und Mast-Linien bei Hühnern ist die Tötung von rund 40 Millionen männlichen Küken der Lege-Linien, weil sich deren Mast im herrschenden ökonomischen System nicht lohnt. Selbst bei der Bio-Legehennenproduktion werden jährlich 2 Millionen männliche Küken getötet, weil sie keine Eier legen können und keine Zweinutzungsrassen, also Rassen, die Fleischansatz und Lege-Leistung in einem gesunden Kompromiss vereinen, zur Verfügung stehen.

Bei den Schweinen dominiert ebenfalls die Hybridzucht. Die dabei eingesetzten Rassen sind vorrangig Deutsche Landrasse, Pietrain und Deutsches Edelschwein. In Verbindung mit der Tatsache, dass knapp 90 Prozent der Schlachtschweine in Deutschland durch Hybridzucht produziert werden, deutet sich hier eine genetische Verarmung an. Parallel zu diesem Prozess vollzieht sich das schleichende Verschwinden der alten Nutztierassen. So ist beispielsweise die Vielfalt der Schweinerassen unverhältnismäßig stark bedroht. Nach Erhebungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO (FAO) im Jahr 2000 sind in Europa 333 Rassen registriert, von denen 105 ausstarben, sodass 228 verbleiben, das sind 46 Prozent der weltweit aktiven Schweinerassen. Der Anteil gefährdeter einheimischer Rassen der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen war im Jahr 2010 mit etwas mehr als 83 Prozent sehr hoch. Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) hob im Zusammenhang mit der Züchtung bereits im Jahr 2000 hervor: „Gen- und Artenverluste wiegen umso schwerer, als es sich um irreversible Vorgänge handelt (und) die moderne Landwirtschaft in Gefahr ist, eine ihrer Erfolgsgrundlagen zu vernichten: eben diese reichhaltige Vielfalt existierender Kulturpflanzen und Haustiere.“ [aus Idel, Anita (2007): *Tendenzen der Verfügbarkeit tiergenetischer Ressourcen. In: Agrobiodiversität - Landwirtschaftliche Vielfalt in Gefahr. BUKU Agrarkoordination (Hrsg.), Hamburg, S. 64 - 71*].

Die Zucht von Hühnern, Schweinen und Rindern der letzten Jahrzehnte zielte auf Effizienz bei der Verwertung von Kraftfutter. Dabei werden alle drei Tierarten systematisch immer stärker zu Nahrungskonkurrenten des Menschen gemacht, was sie ursprünglich entweder nicht waren (Rind) oder nicht in großem Ausmaß sein müssten (Huhn und Schwein). Die Tiere ernähren sich also mehr und mehr von jenen eiweißreichen Nahrungspflanzen, die auch wir Menschen verzehren. Indem derzeit auf Hochleistungsrassen fokussiert wird, züchten wir uns Nahrungskonkurrenz - ein Weg, der sich im Hinblick auf die langfristige Ernährungssicherheit für uns Menschen als komplett falsche Strategie erweisen könnte. Ein Großteil der noch vorhandenen alten Rassen ist hingegen auf den Konsum von Raufutter, Abfällen oder von Pflanzenteilen, die für Menschen ungenießbar sind, gezüchtet worden. Hierdurch ergibt sich ein gewichtiges Argument für die Erhaltungszucht alter Rassen, die keine Nahrungskonkurrenten des Menschen sind.

(Quelle: IÖW, Öko-Institut, Schweisfurth-Stiftung, FU-Berlin, LAGS (Hrsg.): *Agrobiodiversität entwickeln! Endbericht. Berlin 2004. (verfügbar unter [www.agrobiodiversitaet.net](http://www.agrobiodiversitaet.net)).*

Mit der Vergabe des diesjährigen Tierzuchtpreises an den Geschäftsführer der Groß Grenzer Agrarbetrieb GmbH (GGAB) setzt die Landesregierung erneut ein Zeichen für die Förderung der „Hochleistungsphilosophie“. Die Groß Grenzer Agrarbetrieb GmbH (GGAB) ist Gründungsmitglied des Hybridschweinezuchtverbandes Nord/Ost e. V. (HSZV). Dieser wird durch die Landesregierung Jahr für Jahr mit 223.500 Euro gefördert. Zwar besagt § 1 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes, dass die Zucht „auch“ durch öffentliche Förderung ermöglicht werden soll, doch sollte daraus keine dauerhafte Alimentierung weniger Zuchtverbände abgeleitet werden.

Der HSZV unterstützt zwar mit einigen Aktivitäten die Erhaltungszucht des Deutschen Sattelschweins, das einst mit der Genreserve alter Nutztierassen in der DDR überlebte, doch reichen diese Aktivitäten nicht aus, um diese extrem gefährdete Nutztierasse langfristig zu erhalten (nur noch rund 200 Tiere in Deutschland). Mit der Richtlinie zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft werden in Mecklenburg-Vorpommern Erhaltungszuchten von drei Nutztierassen (Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Deutsches Sattelschwein) gefördert (zum Vergleich: in Bayern Förderung von 15 Nutztierassen, in Niedersachsen 19 Nutztierassen), doch dürfte auch die geringe Förderhöhe von z. B. 20 Euro pro Schaf und Jahr zwar eine willkommene Hilfe sein, doch die Mehrkosten der Erhaltungszüchtung nicht auffangen.

Um die Biodiversität in der Tierzucht zu fördern, müssen geeignete Rahmenbedingungen für den Erhalt und die nachhaltige züchterische Weiterentwicklung geschaffen werden. Weiterhin ist mittelfristig das systemimmanente Problem der Hybridzucht (nur wenige Tiere können ihre Gene langfristig und somit zuchtrelevant weitergeben) und damit die Hybridzucht selbst zu diskutieren. Die Selektionsentscheidungen werden im System der Hybridzucht von den Zuchtkonzernen getroffen und die Betriebe sind vertraglich verpflichtet, diese penibel umzusetzen. Hier gilt es die züchterische Arbeit wieder zurück an die Betriebe zu geben.

### **Zu Ziffer 13**

Wirtschaftliche und räumliche Fragmentierung, soziale Ausgrenzung und regionale wirtschaftliche Schrumpfung sind neben den demografischen Veränderungen die dominanten Prozesse, die die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Situation besonders im ländlichen Raum Nordostdeutschlands ausmachen. *„Kein anderer Bereich unserer Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren so radikal und tief greifend verändert wie die Dörfer und Landstädte jenseits der urbanen Metropolen. Und nirgendwo stehen die Fragen nach der Zukunft des Sozialen, der Arbeit, der Ernährung (und ihrer Produktion), der Energie und des Zusammenlebens so offen auf der Tagesordnung wie in ländlichen Räumen. Die Agrarkultur der letzten 200 Jahre ist innerhalb weniger Jahre untergegangen. Heute gibt es in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt oder Thüringen Dörfer, in denen vor nicht allzu langer Zeit noch die Hälfte der Menschen mit der Landwirtschaft beschäftigt waren, heute damit niemand mehr etwas zu tun hat, obwohl die Felder und Ställe ihrer natürlichen Umgebung so intensiv bewirtschaftet werden, wie niemals zuvor in unserer Geschichte“.* (aus Im Osten was Neues, Kreativer Aufbruch in den vom demografischen Wandel betroffenen Regionen in den neuen Bundesländern, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, u. a. Thünen-Institut für Regionalentwicklung e. V.).



Trotz dieser allgemeinen Erkenntnisse der sozialgeographischen bzw. soziologischen Forschung über die Entwicklung der ländlichen Räume scheinen die Detailkenntnisse über die konkreten Auswirkungen, wie sie die Entwicklung der heutigen Landwirtschaft auf die dörflichen Sozialstrukturen zeitigt, insbesondere im Hinblick auf bestimmte Entwicklungen noch erweiterbar. Wie wirken sich infrastrukturelle Großvorhaben, wie z. B. die Errichtung industrieller Tierhaltungsanlagen, auf die Entwicklungsrichtung eines Dorfes aus? Sind sie einer Belebung der ländlichen Räume zuträglich oder manifestieren sie den Niedergang der Regionen, indem sie die Entleerung der Dörfer fördern? Wie möchten die Menschen heute Entwicklungsoptionen in den ländlichen Räumen nutzen? Wie wirkt sich die Tatsache, dass in Mecklenburg-Vorpommern über die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Hand von Großbetrieben mit mehr als 500 Hektar ist, auf die Sozialstruktur und die Entwicklungsoptionen der Dörfer des Landes aus? Was sind Projekte und Initiativen, die unsere ländlichen Räume beleben?

Die Zuspitzung der ökologisch-ökonomischen Krise und ihre sozialen Folgen unterstreicht den Stellenwert sozialwissenschaftlicher ökologischer Forschung, mit deren Hilfe die derzeitigen Transformationsprozesse in den ländlichen Räumen Mecklenburg-Vorpommerns verstanden werden kann. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern kann hier die institutionellen und infrastrukturellen Bedingungen und Vernetzungsmöglichkeiten schaffen bzw. stützen, die die Bearbeitung dieser Forschungsfelder durch die inter- und transdisziplinär orientierte sozialwissenschaftliche Forschung begünstigen.

#### **Zu Ziffer 14**

Im Jahr 2010 beauftragte die Agrarministerkonferenz verschiedene Gremien unter Federführung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft „Landwirtschaftliche Erzeugung und Markt“, Lösungsvorschläge für verschiedene Probleme zur Wettbewerbsfähigkeit der tierischen Erzeugung zu erarbeiten. Dabei geht es u. a. um die Reduzierung von Konflikten zwischen Tier-, Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, dem Bau- und Planungsrecht und der Tiergesundheit. Ebenso sollen wirtschaftliche Aspekte, ferner eine Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs in Deutschland sowie die dauerhafte Stärkung der öffentlichen Akzeptanz der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung bearbeitet werden. Die SPD-regierten Länder Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Berlin und Rheinland-Pfalz regten dabei an, unter anderem auch Strategien zur Standortsteuerung großer Tierhaltungsanlagen in die Überlegungen einzubeziehen. Zu einer von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Einschränkung der Privilegierung gewerblicher Tierhaltung kam hingegen zum damaligen Zeitpunkt kein gemeinsamer Beschluss zustande. Geplant war, zur Agrarministerkonferenz im Herbst einen Abschlussbericht vorzulegen. Durch eine Unterrichtung des Landtages Mecklenburg-Vorpommerns informiert die Landesregierung über den Arbeitsstand bzw. den Ergebnissen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft „Landwirtschaftliche Erzeugung und Markt“ zu den skizzierten Themen.